

- Abteilung Arbeits- und Sozialforschung -

Barbara Stiegler

**Zur Aufhebung des Eheprivilegs
im Grundgesetz**

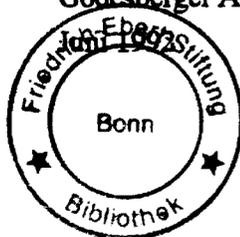


Gliederung

1. Problemstellung: Ehe und Grundgesetz
2. Die Veränderung der Ehe in der Vergangenheit
3. Grundpfeiler der Institution bröckeln
 - 3.1 Ehe als Beziehung auf Lebenszeit
 - 3.2 Öffentliche Deklaration
 - 3.3 Eheliche Lebensgemeinschaft
 - 3.4 Sexuelle Treue
 - 3.5 Ehe als Basis für Elternschaft
4. Frauen verändern traditionelle Geschlechterbeziehungen
 - 4.1 Negative Folgen der Ehe für Frauen
 - 4.2 Ausbruchsversuche der Frauen
5. Schlußbemerkung

Literaturverzeichnis

Herausgegeben vom
Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung
Abt. Arbeits- und Sozialforschung
Godesberger Allee 149, 5300 Bonn 2



C92-722

1. Problemstellung: Ehe und Grundgesetz

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, das über Jahrzehnte hinweg selten große Änderungen erfuhr, muß laut Einigungsvertrag, Art. 5, neu gefaßt werden: Die historische Entwicklung in den letzten Jahren fordert eine solche Anpassung an die neuen Realitäten. Die gesellschaftlichen Umwälzungen in der ehemaligen DDR und die darauf folgenden politischen Anpassungsprozesse machen sie notwendig. Bei der nun anstehenden Neufassung sollten aber nicht nur die territorialen Veränderungen der Bundesrepublik berücksichtigt werden. Die Diskussionen um das Grundgesetz zeigen, daß es auch andere gesellschaftliche Entwicklungen gibt, die zwar nicht von der gleichen spektakulären Bedeutung sind wie der Vereinigungsprozeß, die jedoch das konkrete Leben der Menschen auch stark beeinflussen. Im "Inneren" der Gesellschaft auch der alten Bundesrepublik hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr viel verändert. So steht u.a. die Frage zur Debatte, in welcher Form der sog. private Lebensbereich in der neu-zufassenden Grundgesetzform behandelt wird.

Immerhin 55% der West- und 47% der Ostdeutschen nennen als den **wichtigsten Bereich in ihrem Leben die Partnerschaft**. Beruf, Kinder und Freunde nehmen bei weitaus weniger Befragten eine solch exponierte Position ein (BMFJ 1992). Der Art. 6, Abs. 1 des bestehenden Grundgesetzes bezieht sich auf die Form der Geschlechterbeziehung und stellt die Ehe unter den besonderen Schutz des Staates. Partnerschaft ist damit also keine rein subjektiv gestaltbare Beziehungsform, vielmehr gibt es, basierend auf dem Grundgesetz, eine Fülle gesellschaftlicher Normen und gesetzlicher Regelungen für dieses Verhältnis. Es stellt sich die Frage, ob die grundgesetzliche Regelung dem Bewußtsein und Verhalten, also der realen Situation von Männern und Frauen im Jahre 1992 noch angemessen ist.

Frauen, die sich in die Debatte zur Verfassung einmischen, machen deutlich, daß das Geschlechterverhältnis mitnichten ein rein privates, sondern ein höchst politisches schon immer war (Burgsmüller u.a. 1991). Aus der Perspektive der Lebenswirklichkeit und der spezifischen Erfahrungen von Frauen, die in dieser Gesellschaft leben, stellen sie die staatliche Legitimation für die Priviligierung einer Form der Geschlechterbeziehungen, wie sie in der Institution der Ehe gefaßt ist, zur Diskussion.

Im folgenden soll die Diskussion zum Art. 6, Abs. 1 des Grundgesetzes, also zu der Frage, inwieweit die Ehe weiterhin grundgesetzlich geschützt werden soll, um Erkenntnisse aus sozialwissenschaftlicher (Frauen-)Forschung vertieft werden. Dazu werden Ergebnisse aus empirischen Arbeiten herangezogen, aufgearbeitet und interpretiert. Folgende Kernthese soll belegt werden:

Die Priviligierung der Ehe als einziger Form der Geschlechterbeziehung entspricht nicht mehr der heutigen Lebenswirklichkeit, vielmehr scheint die Gleichberechtigung von Frauen durch die gesetzliche Priviligierung der Ehe eher behindert.

In einer historischen Replik wird gezeigt, wie stark sich die Vorstellungen von der Ehe historisch immer schon gewandelt haben. Im Anschluß daran wird empirisch belegt, daß die die Ehe bestimmenden Grundzüge von immer weniger Menschen im realen Verhalten noch nachvollzogen werden. In einem letzten Punkt wird herausgearbeitet, welche nachteiligen Folgen der staatliche Schutz der Ehe für Frauen in verschiedenen Lebenslagen real hat und wie Frauen beginnen, das Geschlechterverhältnis zu verändern.

2. Die Veränderungen der Ehe in der Vergangenheit

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts waren weite Teile der Bevölkerung zur Eheschließung überhaupt nicht berechtigt. Die Ehe galt als Form der Geschlechterbeziehung nur in den besitzenden Schichten. Zunächst, etwa bis Mitte des 16. Jahrhunderts, oblag die Eheschließung ausschließlich den reichen Eltern. Sie versuchten durch die Verheiratung ihrer Kinder, Besitzstände und Privilegien abzusichern oder zu vermehren.

Mit dem Konzil von Trient (1545 – 1563) gelang es der Kirche, die Kontrollmacht über die eheliche Geschlechterbeziehung an sich zu ziehen: Nur die vor dem Priester geschlossene Ehe galt ab da als rechtmäßig. Das Paar, damit auch die Frauen, erlangte durch diese Verlagerung der Kontrollmacht von den Eltern auf die Kirche ein wenig mehr Autonomie. Die Kirche führte nämlich gleichzeitig auch das Konsensprinzip ein, nach dem die Eheschließung von der Zustimmung beider Partner abhängig gemacht wurde. Die vor der Kirche geschlossenen Ehen konnten nun auch nur durch die Kirche gelöst werden: Die Kirche entschied über Scheidungen und Wiederverheiratungen und ließ sich die dazu notwendigen Dispensen teuer bezahlen, womit sie in nicht unerheblichem Maße ihren Reichtum mehren konnte.

Bis zum 18. Jahrhundert wurden die Ehen nicht nur im Adel, sondern auch bei den Bauern und Handwerkern weniger aus gefühlsbedingten als aus sachdienlichen Gründen geschlossen. Eine leidenschaftliche Liebe zwischen den Ehepartnern war mit der Idee der Sachehe eher unvereinbar. Die Ehe diente dazu, die Lebensgrundlage oder auch den Besitz zu erhalten oder zu vermehren. Die Wahl der Ehepartner war nicht frei, sondern erfolgte nach ökonomischen Gesichtspunkten. Die Lebens- und Arbeitsberei-

che von Frau und Mann ergänzten sich, waren aber strikt voneinander getrennt. Sexualität war nicht ausschließlich an die Ehe geknüpft: Im Adel gab es Maitressen, für Handwerker und Bauern sowie die Männer mit Heiratsverboten Bordelle.

Daneben bestanden auch von der Kirche bekämpfte freie Liebesverhältnisse, die jenseits der sakramentalen Ehe lagen (Friedelehen, Konkubinate, Krebschen).

Erst mit der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft entwickelte sich das Ideal der Ehe, das sich im 20. Jahrhundert durchsetzte und in dem alle Komponenten der verschiedenen Geschlechterverhältnisse enthalten sein sollten: Die romantische, leidenschaftliche und sinnliche Liebe, aber auch die dauerhafte Beziehung zwischen den Geschlechtern und die Versorgung der Ehefrau, die für die Haus- und Familienarbeit zuständig gesehen wurde, charakterisieren dieses Ideal.

1875 wurde in Deutschland die Zivilehe verbindlich und die kirchliche Trauung fakultativ. Gleichzeitig mit der Verlagerung der Kontrollmacht über die ehelichen Geschlechterbeziehungen auf den Staat wurden auch alle Heiratsbeschränkungen aufgehoben. Insbesondere für Arbeiter gab es zuvor neben den gesetzlichen auch noch betriebliche Heiratsverbote, die nun ihre Gültigkeit verloren. Das kirchliche Sakrament wurde also durch eine staatliche Institution abgelöst. Die Ehe galt nun als objektiv sittliche Einrichtung, die religiös oder ethisch verankert ist. Sie wurde zu einem Grundpfeiler staatlicher Ordnung von allgemein verbindlicher Gestalt, die vom Paar selber nicht verändert werden kann.

"Institutionen sind sozial sanktionierte Verhaltensmuster, durch die in allen Gesellschaften grundlegende Probleme des menschlichen Zusammenlebens auf verbindliche Weise geregelt werden. Indem sie Bündel von Verhaltensregeln, Handlungsmustern und Einstellungen formulieren, die für die Handlungspartner gegenseitige Erwartungen darstellen, schaffen sie für den einzelnen einen geordneten und verlässlichen Orientierungsrahmen, der das innere und äußere Geschehen kalkulierbar und vorhersehbar macht. Insofern die Institution Ehe die sozialen Rollen von Ehemann und Ehefrau definiert, können die Partner, die miteinander die Ehe eingehen, wissen, was sie voneinander zu erwarten haben" (Ebel u.a. 1984).

Gesetzliche Regelungen gab es u.a. für die Besitzverhältnisse in der Ehe, die Versorgung der Ehepartner, die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und den Namen des Paares. In den gesetzlichen Bestimmungen zur Ehe im Bürgerlichen Gesetzbuch zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die ökonomische Abhängigkeit der verheirateten

Frau und die rechtliche Vorherrschaft des Mannes festgelegt. Das Scheidungsrecht verschärfte sich gegenüber dem vorher gültigen allgemeinen Landrecht und ließ eine Scheidung nur noch bei Ehebruch zu.

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts ist ein allmählicher Rückzug des Staates von der Regelungsmacht zu verzeichnen und die Gestaltungsmöglichkeit des Paares wurde verbessert. Die Form der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern wird nun nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben, die rechtliche Vormachtstellung des Mannes ist beseitigt, wenn auch abschließend noch nicht in allen Bereichen (z.B. Vergewaltigung in der Ehe). Die Scheidung ist erleichtert worden und wird nun vom objektiven Tatbestand der Zerrütung abhängig gemacht.

"Das Paar, das sich mit Hilfe der Kirche aus der Vormundschaft des Verwandtschaftsverbandes emanzipiert hatte, löste sich nun mit Unterstützung des Staates aus der Vormundschaft der Kirche und hat inzwischen begonnen, die Kontrolle des Staates über seine Intimbeziehung zurückzuweisen" (Schenk 1987, S. 232).

Zu allen Zeiten haben sich die Menschen in ihren Geschlechterbeziehungen faktisch den normativen Regeln widersetzt. Auch gesellschaftliche Dispute um die staatliche Regelung der Geschlechterbeziehungen haben eine lange Tradition. Die bürgerliche Eheaufassung, die 1875 gesetzlich verfaßt wurde, war der **schärfsten Kritik der Frühsozialisten** ausgesetzt: Sie lehnten generell die Einmischung des Staates in die Geschlechterbeziehung ab und forderten für Mann und Frau die Freiheit, sich in selbstbestimmten Formen zu binden. Einer der bedeutendsten Kritiker der bürgerlichen Ehe war August Bebel, der die bürgerliche Form der Ehe als "Zwangsehe" bezeichnete. Aus seiner Sicht leistete die Frau in der bürgerlichen Ehe um einer Versorgung wegen sexuelle Dienste. Bebel prangerte auch die Doppelmoral für den Mann an. Seine Utopie war die **Liebes-ehe, die zwischen zwei Gleichen geschlossen wird**. Er befürwortete nicht, wie Konservative ihm immer unterstellen wollten, eine schrankenlose Promiskuität. Für Bebel und andere Frühsozialisten stand die Paarbeziehung im Mittelpunkt, die auf der Grundlage der freien Liebe zwischen Mann und Frau basierte. Aus dem Prinzip der Liebes-ehe folgte allerdings, daß die Ehe weder auf einer abhängigen Position der Frau vom Mann beruhen konnte, noch für die Lebensdauer geschlossen sein mußte. Bei Wegfall der Basis, nämlich der gegenseitigen Zuneigung, sollte nach Auffassung der frühen Sozialisten auch die Ehe beendet sein.

Der Blick auf die Geschichte der Normierungen von Geschlechterverhältnissen macht deutlich, daß sie sich im Laufe der letzten 500 Jahre sehr stark verändert haben und im-

mer wieder den jeweils neuen Bedingungen angepaßt wurden. Die **Institutionalisierung der Ehe in der heute gültigen Form ist etwa 100 Jahre alt**, wobei die Festlegung der Rollen von Mann und Frau sich noch einmal in den letzten 20 Jahren gewandelt haben.

So stellt sich nicht zuletzt dann, wenn wieder Veränderungen in der grundgesetzmäßigen Verfassung anstehen, die Frage, ob die dort getroffene Regelung der Geschlechterverhältnisse als Basis für darauf aufbauende gesetzliche Bestimmungen noch zeitgemäß ist.

3. Grundpfeiler der Institution Ehe bröckeln

Die Institution Ehe, die im Grundgesetz unter dem besonderen Schutz des Staates steht, läßt sich durch vier Grundpfeiler definieren, die ihre Wurzeln in der christlich abendländischen Tradition haben. Danach ist die Ehe

- eine Gemeinschaft der Geschlechter, die lebenslang gültig ist;
- monogam strukturiert;
- eine öffentlich deklarierte Beziehung;
- auf Nachkommen gerichtet.

Diese Merkmale der Ehe stehen nun zunehmend im Widerspruch zum Denken und Verhalten insbesondere junger Menschen, wie die folgende Analyse belegen wird.

3.1 Ehe als Beziehung auf Lebenszeit

In der soziologischen Diskussion wird bereits seit langem von "serieller" oder "sukzessiver" Monogamie oder von der "Fortsetzungsehe" gesprochen. Damit wird das Phänomen erfaßt, daß **die Beziehungen zwischen einem Mann und einer Frau real immer seltener auf Lebenszeit halten**. Es ist aber nicht nur das oft angeführte erhöhte Lebensalter der Menschen, das eine Beziehung auf Lebenszeit im Vergleich zu früher seltener werden läßt. Bereits zu **Beginn der Geschlechterbeziehungen fehlt die Perspektive auf Lebenszeit** bei vielen Jugendlichen. Immer häufiger gehen sie zunächst eine "Ehe auf Probe" ein, die nicht dem Leitbild einer einmaligen lebenslangen Bindung entspricht. Als "Ehe auf Probe" werden Paarbeziehungen bezeichnet, die nicht der Institution Ehe mit ihren definierten Grundpfeilern entsprechen. In den Orientierungen der

Menschen hat die "Ehe auf Probe" eine feste Verankerung gefunden: Eine "Ehe auf Probe" wurde 1991 von 70% einer repräsentativen Stichprobe aus Ost- und Westdeutschland befürwortet (BMFJ 1991). Bereits 1983 wollten von 16- bis 18jährigen 86% (Frauen) und 91% (Männer) eine Ehe auf Probe führen.

Ein weiterer Indikator für das Brüchigwerden lebenslanger Geschlechterbeziehung ist die **Scheidungsquote**. 1991 wurde in den alten Bundesländern jede dritte Ehe geschieden. Von 1950 bis 1987 haben die Ehescheidungen in der alten Bundesrepublik um 53% zugenommen. In der ehemaligen DDR lag die Scheidungsrate sogar noch höher (38%). Sie nahm Platz 5 im Weltmaßstab ein (hinter den USA, der UDSSR, Kuba und Großbritannien).

Prognosen gehen davon aus, daß etwa die Hälfte aller 1990 geborenen Kinder im 18. Lebensjahr nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben. Die Hälfte aller Kinder wird also von Scheidungen oder Trennungen der Eltern betroffen sein (Wingen 1991). Paare ohne Kinder entsprechen der Norm einer lebenslangen Beziehungen noch weniger (Scheidungsquote 50%). Zweitehen weisen eine höhere Scheidungsquote als Erstehen auf. Daran sieht man, daß auch nach dem ersten Scheitern einer Ehe eine zweite Beziehung nicht lebenslang geführt wird.

3.2 Öffentliche Deklaration

Die standesamtliche Eheschließung ist ein wesentliches Merkmal der Institution Ehe. Sie wird allerdings von immer mehr Paaren umgangen. **Die Zahl amtlich registrierter Eheschließungen nimmt kontinuierlich ab**, der Index der Gesamtheiratshäufigkeit sinkt, der Anteil nichtverheirateter Personen in allen Altersgruppen, bei Männern und Frauen, wird immer größer (Hoffmann-Nowotny 1988). Besonders hoch war der Rückgang der amtlich registrierten Eheschließungen in den neuen Bundesländern: Hier sank die Anzahl der Eheschließungen 1991 im Vergleich zu 1990 auf die Hälfte herab. Dies basiert sicher auch auf der Verunsicherung, die mit der Übernahme der neuen Ehegesetze ausgelöst wurde.

Demgegenüber steigt der Anteil nichtehelicher Lebensgemeinschaften, also der Paare, die ohne Trauschein zusammenleben. 1988 schätzte man, daß etwa 4 Millionen Menschen in einer solchen Lebensgemeinschaft leben. Das bedeutet, daß sich die Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften von 1972 bis 1982 verdreifacht hat, von 1982 bis 1985 jedoch verfünffacht.

Insbesondere bei den Jüngeren ist diese Form der Lebensgemeinschaft immer mehr verbreitet: Nichteeliche Lebensgemeinschaften haben von 1972 bis 1985 in der Altersgruppe der 18- bis 35jährigen um das Elffache zugenommen, in der Altersgruppe der 36- bis 55jährigen haben sie sich vervierfacht, während sie sich in der Altersgruppe der über 55jährigen im selben Zeitraum nur noch verdoppelten.

Waren es in den 70er Jahren vor allem ältere und verwitwete oder geschiedene Personen, die die nichteheliche Lebensgemeinschaft bevorzugten und war zu diesem Zeitpunkt die Lebensgemeinschaft insbesondere durch Versorgungsaspekte von Frauen motiviert, so sind es heute hauptsächlich jüngere, ledige Leute: 1988 lebten 15% der 20- bis 29jährigen unverheiratet zusammen.

Eine Betrachtung der Beziehungsformen von 18- bis 37jährigen im Jahre 1989 zeigt (Bertram 1989): Es leben

ohne Partner	29%
mit nichtehelichem Partner, getrennt	20%
mit nichtehelichem Partner, zusammen	12%
mit verheiratetem Partner	39%.

Diese Daten belegen, daß für die Mehrheit der 18- bis 37jährigen 1989 das bürgerliche Leitbild, nach dem Mann und Frau in vor dem Standesbeamten geschlossener Ehe zusammenleben, für ihre reale Lebenssituation an Gültigkeit verloren hat.

3.3 Eheliche Lebensgemeinschaft

Der Grundsatz der ehelichen Lebensgemeinschaft bezieht sich auf das Alltagsleben. Mann und Frau sollen "Tisch und Bett" teilen, eine gemeinsame Wohnstätte haben, den Alltag gemeinsam bewältigen, kurz: zusammenleben.

Die Realität sieht in vielen Partnerschaften allerdings anders aus: Die häusliche Lebensgemeinschaft spielt real nicht mehr die Rolle, wie es die Ehe als Institution vorsieht. Immer mehr Frauen und Männer leben alleine oder ohne Partner oder Partnerin nur mit ihren Kindern zusammen (41% aller Haushalte).

Tabelle 1:

Lebensgemeinschaften nach Haushalten 1989 Sozioökonomisches Panel		
	1989 (in 1.000)	vgl. 1985 (in %)
Haushalte ins.	27.696 = 100 %	
Ein-Pers.-Haushalt	35,9 %	+ 2,4 %
weibl.	22,8 %	+ 1,5 %
männl.	13,1 %	+ 0,9 %
Mehrpers.-Haushalt	64,1 %	- 2,4 %
davon Alleinerziehende	5,1 %	+ 0,1 %
(Ehe-)Paare	57,1 %	- 2,4 %
ohne Kinder	25,4 %	+ 0,7 %
mit Kindern u. 16 J.	20,1 %	- 3,0 %
mit Kinder ab 16 J.	11,6 %	- 0,1 %

Quelle: DIW-Wochenberichte 1990

In den neuen Bundesländern ist der Anteil der Mehrpersonenhaushalte, in denen Alleinerziehende leben, noch größer (18% aller Haushalte (Winkler 1990)).

Während in der alten Bundesrepublik früher in Einpersonenhaushalten überwiegend ältere Frauen lebten, läßt sich heute eine **Verlagerung und Zunahme der Einpersonenhaushalte zu den jüngeren Jahrgängen** feststellen. Während noch 1969 etwa 12% aller 21- bis 45jährigen in Einpersonenhaushalten lebten, waren es 1985 bereits etwa 25% dieser Altersgruppe (Meyer, Schulze 1988).

Die statistische Erfassung der Lebenssituation durch die Zählung von Haushalten läßt nur einen begrenzten Blick auf die Lebenswirklichkeit zu. Genauere Analysen zeigen, welche unterschiedliche Lebenssituation sich in einem Einpersonenhaushalt verbergen kann: Es ist bezeichnend, daß zur Charakteristik der Lebensform immer Bezug auf die Institution Ehe genommen wird: Die Lebensform wird nach dem Verhältnis, in dem sie zur Ehe steht, charakterisiert: Sie gilt als **Lebensform vor der Ehe, statt der Ehe, nach der Ehe oder neben der Ehe**. Nach dieser Charakterisierung finden sich in Einpersonenhaushalten

- Ledige, Alleinlebende ("echte Singles");
- verheiratete Getrenntlebende;

- Verwitwete;
- geschiedene Alleinlebende.

Sozialpsychologische Untersuchungen zur Situation Alleinlebender (Krüger 1991) verweisen darauf, daß sich auch in dieser Gruppe wiederum eine sehr heterogene Population befindet, deren Lebenssituation auf sehr unterschiedlichen Motivationen gründet. Es gibt die

- freiwillig auf Dauer Alleinlebenden;
- freiwillig Alleinlebenden, die diese Lebensform aber als Übergang betrachten;
- unfreiwillig Alleinlebende, die sobald wie möglich eine andere Lebensform suchen;
- unfreiwillig Alleinlebende, die jedoch glauben, unbegrenzt alleine leben zu müssen.

Zu denen, die freiwillig auf Dauer oder auch als Übergang alleine leben, gehören überwiegend Frauen, die diese Lebensform positiv sehen und ihre Ungebundenheit und Freiheit, insbesondere von der Hausarbeit für Männer, sehr genießen. Demgegenüber finden sich die Männer eher in der dritten und vierten Gruppe. Sie fühlen sich einsam und suchen intensiv nach einer Frau, wobei ihnen besonders die verlässliche Sexualpartnerin fehlt.

Alleine zu leben heißt jedoch nicht, ohne Partner zu sein. Verstärkt bei Jüngeren gibt es die sog. **LAT-Beziehungen** (living apart together), die sich als konstante Partnerbeziehung, jedoch ohne gemeinsamen Alltag, bezeichnen läßt (Schmitz-Köster 1991).

Diese jungen Leute haben keine gemeinsame Wohnung, jedoch eine feste persönliche Beziehung. Nach Schätzungen sind es 20% der 18- bis 37jährigen, die in einer solchen Paarbeziehung leben. Auch für ältere Paare gibt es Motive, eine solche Beziehung zu leben. Hier spielt die persönliche Erfahrung, die oft mit einem früheren zu engen Zusammenleben gemacht worden ist, eine Rolle. Sie führt dazu, daß eine solche Form der Lebensgemeinschaft, wie sie die Institution Ehe vorsieht, nicht mehr oder nicht noch einmal praktiziert werden soll.

Das bedeutet, daß selbst Alleinlebende eine neugestaltete, allerdings der traditionellen Eheauffassung nicht mehr entsprechende Paarbeziehung leben.

Auch in der statistischen Rubrik "Mehrpersonenhaushalte" finden sich Paare, in denen die Partner zwar verheiratet sind, deren Lebensrealität jedoch nicht durch die gemein-

same Lebensführung gekennzeichnet ist. In diesen sog. **Pendelbeziehungen** lebten früher vor allem Seeleute und Fernfahrer. Die Pendelbeziehungen sind dadurch charakterisiert, daß die Bedingungen der Erwerbsarbeit dieses getrennte Zusammenleben fordern. Heute charakterisiert die Pendelbeziehung zunehmend mehr Ehebeziehungen. In vielen Berufsgruppen (Piloten, Stewards, Montagearbeiter, Manager aller Ebenen und Branchen, Handelsvertreter u.v.m.) führen die Arbeitsbedingungen zu einer Ehebeziehung, die durch die zeitweise und längerfristige Trennung von Tisch und Bett gekennzeichnet ist.

3.4 Sexuelle Treue

Der zur Ehe gehörige Grundsatz der **Begrenzung der Sexualität** auf die Ehepartner und die Ehepartnerin hat heute **real an Gültigkeit verloren**. Die Norm, nach der Sexualität ausschließlich auf die Ehe zu beschränken ist, wurde auch früher schon für Frauen immer strenger gehandhabt als für Männer.

Heute haben sich Orientierungen und Praxis stark von dieser Norm getrennt: Die voreheliche Sexualität gilt als legitim und ist weit verbreitet. Studien belegen, daß die Beziehungserfahrungen junger Leute vor der Ehe wachsen, daß also immer mehr Jugendliche mehrfache Partnerbeziehungen "ausprobiert" haben, bevor sie, wenn überhaupt, eine Ehe eingehen. Die erste Freundin oder der erste Freund werden immer seltener die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner. Dabei ist der zeitliche Abstand von der Aufnahme der ersten sexuellen Beziehung bis zur Eheschließung immer größer geworden, er liegt heute schon bei vier bis sechs Jahren. Junge Männer schieben die Ehe durchschnittlich noch länger hinaus, sie arbeiten nach einer abgeschlossenen Ausbildung etwa noch 8,8 Jahre, ähnliche Zeiträume finden sich auch in der Gruppe der jungen Frauen mit Abitur.

Die Mehrheit der Bevölkerung lehnt die sog. voreheliche Sexualität nicht mehr als unmoralisch ab, obschon es an Aufklärung über Verhütungsmethoden bei Jugendlichen noch sehr mangelt.

Schätzwerte für den "Seitensprung", also außereheliche sexuelle Aktivitäten, liegen bei etwa 60% aller verheirateten Eheleuten, wobei der in früheren Jahren geringere Anteil der Frauen sich jetzt dem der Männer angleicht. Sexualität außerhalb der Ehe galt für verheiratete Männer immer schon eher als ein "Kavaliersdelikt".

Eheliche Treue hat auch als moralisches Prinzip an Kraft verloren. Wenn Ehepartner sich gegenseitige Treue versprechen, tun sie das vor allem um der Stabilität der

Beziehung wegen. Die Erfahrungen mit der früher in linken Kreisen propagierten "Untreue als Lebensmodell" haben gezeigt, daß auch der akzeptierte Treuebruch mit einer Beziehungskrise verbunden ist, die das Weiterbestehen der Beziehung in Frage stellt. Erfahrungen aus den ehe-therapeutischen Institutionen belegen, daß auch der akzeptierte Bruch mit der traditionellen Auffassung ehelicher Treue offensichtlich gefühlsmäßig nur schwer nachvollzogen werden kann, selbst wenn er normativ akzeptiert ist. Auch wenn es nicht moralische Vorstellungen sind, mit denen man den Partner oder die Partnerin einengen will, ist eine außereheliche sexuelle Beziehung immer mit persönlichen Verletzungen verbunden, die zu unterschiedlichen Konsequenzen führt. Wenn sexuelle Treue als wichtiges Prinzip in der Paarbeziehung gilt, so duldet dieses Prinzip in der Realität Ausnahmen. Darüber hinaus ist es insbesondere in den Paarbeziehungen gültig, die von der Vorstellung einer Bindung auf Lebenszeit nicht mehr geprägt sind (Burkart 1991).

3.5 Ehe als Basis für Elternschaft

Die Ehe als Form der Geschlechterbeziehung verliert an Bedeutung, demgegenüber wird die **Sorge um das Kind zum Hauptinhalt der ehelichen Beziehung**. Der Wunsch nach einem Kind oder die Schwangerschaft bzw. die Geburt eines Kindes gelten als hauptsächlichstes Heiratsmotiv. Darüber hinaus gibt es Tendenzen, die belegen, daß noch nicht einmal die Sorge um das Kind als Motivation zur Ehe mehr ausreicht.

Der Anteil unehelicher Kinder ist hoch: Waren es in der ehemaligen DDR 1989 sogar 33% aller Lebendgeborenen, so waren es immerhin 1985 in den alten Bundesländern etwa 10% aller Lebendgeborenen, die als Nichteheleiche registriert wurden.

Auch der Anteil der Ein-Eltern-Familien an allen Familien belegt, daß eine relativ hohe Anzahl von Kindern nicht mit dem verheirateten Elternpaar aufwächst. So lag der Anteil der Ein-Eltern-Familien 1985 bei 13%, in der ehemaligen DDR 1989 sogar bei 18%, und man schätzt, daß etwa 10% aller Kinder in Ein-Eltern-Familien leben.

Ein anderes Phänomen, das auch für die **Entkoppelung von Ehe und Elternschaft** spricht, ist die steigende Anzahl kinderloser Ehen. 18% aller Ehen sind kinderlos, die Tendenz ist steigend. Die Gründe sind sehr heterogen: Einige Ehen bleiben bewußt kinderlos, andere sind es ungewollt. Schätzungen gehen dahin, daß etwa 5 bis 10% aller Frauen in der Bundesrepublik keine Kinder wollen. Demnach ist es offenbar falsch, vom "natürlichen" Kinderwunsch der Frauen zu sprechen (Schmerl, Zymbell 1989). Auch die Zunahme der Stieffamilien oder, wie es in der ehemaligen DDR hieß, der

"sozialen Elternschaft" (neuer Vater für das Kind) belegt, daß einerseits eine Partnerschaft für das Aufziehen von Kindern angestrebt wird, daß diese Partnerschaft jedoch nicht auf der einzigen und lebenslangen Beziehung zwischen den leiblichen Eltern beruhen muß. 10% aller Familien mit Kindern in der alten Bundesrepublik sind Stieffamilien und etwa 8% aller Kinder leben mit einem Stiefelternteil zusammen (Schattner 1988).

Auf die steigende Tendenz nichtehelicher Partnerschaften mit Kindern (Vervielfachung seit 1972) zeigt, daß nicht mehr ausschließlich die Ehe als Basis für die Elternschaft gilt. In nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die zusammenwohnen, haben 18% Kinder, in denen, die getrennt wohnen, immerhin noch 4% (Schlemmer 1991).

4. Frauen verändern traditionelle Geschlechterbeziehungen

4.1 Negative Folgen der Ehe für die Frauen

Feministische Analysen verweisen darauf, daß sehr viel normative Festlegungen, die mit der traditionellen bürgerlichen Eheauffassung verbunden sind, alleine der Sicherung der Verfügungsgewalt der Männer über ihre Kinder dienen: Die väterliche Abstammungsregel, das Gebot der Jungfräulichkeit vor der Ehe für die Frau, Keuschheits- und Monogamiegebote für die Frauen, Verhütungs- und Abtreibungsverbote sowie das Scheidungsverbot. Dem entspricht die Ächtung unehelicher Kinder und ihrer Mütter. Solche, die Entwicklungschancen und Rechte der Frauen einschränkenden Normen lassen sich nur dann durchsetzen, wenn mit der Ehe auch materielle Zwänge für die Frau, insbesondere wenn sie Mutter wird, verbunden werden: Nur wenn allein das Einkommen des Ehemannes die ökonomische Grundlage für die Frau bietet bzw. er ihr diese ökonomische Grundlage entziehen kann, bleibt den Frauen keine andere Wahl, als sich diesen Herrschaftsnormen zu unterwerfen.

Die grundgesetzliche Privilegierung der Ehe und die auf ihr basierenden gesetzlichen Bestimmungen bringen für viele Frauen heute gravierende Nachteile.

Die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung in der Ehe

Wenn auch die Ehe als Versorgungsinstitut für Frauen ohne Kinder zunehmend keine Rolle mehr spielt, hat die Ehe als Versorgungsinstitut für Männer mit den notwendigen Versorgungsarbeiten weiterhin eine große Bedeutung. Bei einer Befragung

1991 waren 80% aller Befragten dafür, daß beide Partner berufstätig sein sollten, solange keine Kinder vorhanden sind (BMJF 1992). Dieser zunächst egalitär erscheinenden Einstellung entspricht aber zunehmend auch die Realität: In einer repräsentativen Erhebung in der alten Bundesrepublik zeigte sich, daß nur noch in 11% aller Partnerschaften ohne Kinder die Frauen nicht erwerbstätig waren (Kromholz 1989). Dieser Anteil dürfte in den neuen Bundesländern noch höher liegen. Während also Frauen zunehmend versuchen, ihre materielle Existenz durch eigene Erwerbsarbeit zu sichern, lassen Männer nach wie vor ihre tägliche Reproduktionsarbeit von Frauen erledigen. Auch die jüngsten Untersuchungen zur ehelichen Arbeitsteilung im Haushalt zeigen: Es hat sich wenig getan, wenn auch die Beteiligung der Ehemänner in den neuen Bundesländern vormals ein wenig stärker gewesen zu sein scheint. Hausarbeit ist immer noch Frauenarbeit. Frauen erbringen generell weitaus mehr Zeitaufwand für die Hausarbeiten, sind sie verheiratet, sinkt der Zeitaufwand der Männer noch einmal erheblich. Offenbar erhöht der Trauschein wieder die Macht der Männer, den Frauen die Reproduktionsarbeiten aufzudrücken. Insbesondere dann, wenn beide Partner erwerbstätig sind, ist das Konto zwischen ihnen völlig unausgeglichen. Die Frau bringt neben ihrem Erwerbseinkommen auch noch mindestens das Doppelte an Arbeitskraft in den gemeinsamen Haushalt ein. Eine solche Ungleichverteilung von Belastungen geht nur so lange gut, wie sie ideologisch für legitim erklärt wird. Umfrageergebnisse zeigen, daß dies vordergründig offenbar noch so zu sein scheint: "Trotz dieser recht ungleichen Verteilung der Aufgaben im Haushalt sind 88% der Frauen im Westen und 98% der Frauen im Osten im großen und ganzen mit der Aufgabenverteilung im Haushalt zufrieden" (BMJF 1992, S. 19). Die Verteilung der Hausarbeit ist aber ein Konfliktfeld in Partnerschaften, wie sich in etwas mehr qualitativ vorgehenden Studien immer wieder zeigt (Keddi, Seidenspinner 1991, Notz 1991). Die in Umfrageergebnissen zum Vorschein kommende Zufriedenheit der Frauen, auf die die oben zitierte Zusammenfassung sich bezieht, kann auch als Strategie zur Konfliktvermeidung und -verschleierung interpretiert werden: Die meisten Frauen möchten nicht jedem und nicht in jeder Situation die potentielle Konfliktlage ihrer Partnerschaft in diesem Punkt offenlegen. Auch die Tatsache, daß nach den Gesetzen die Regelung der Arbeitsteilung in der Partnerschaft den beiden Partnern überlassen bleibt, führt dazu, daß die sich faktisch durchsetzende Arbeitsteilung mit der höheren Belastung der Frau als selbst gewählt und vereinbart gelten muß. Es ist nach wie vor dem schwächeren Teil in der Ehe, also der Frau, überlassen, eine Gleichverteilung an Arbeit in ihrer jeweiligen Partnerschaft durchzusetzen.

Gewalt in der Ehe

Die Kehrseite der intimen Liebesbeziehung, auf der die Ehe beruhen soll, ist offenbar die Gewalt gegenüber der Ehefrau. Die Frauenhausbewegung, von der Frauenbewegung getragen, hat diese Seite der Geschlechterbeziehung öffentlich gemacht. Die Tatsache, daß Frauenhäuser ständig überfüllt sind, zeigt, wieviele Frauen die Gewalt nicht mehr als ihr persönliches "Pech" hinnehmen.

Das Züchtigungsrecht des Ehemannes wurde erst im 19. Jahrhundert abgeschafft, die Gewalt der Ehemänner gegenüber ihren Ehefrauen (und Kindern) ist aber immer noch erschreckend hoch. So gibt es Schätzungen, wonach etwa 4 Millionen Ehefrauen im Jahr von ihren Ehemännern mißhandelt werden (Neubauer u.a. 1987). Dennoch ist die empirische Datenlage über das Ausmaß familiärer Gewalt sehr unzureichend. Es mangelt an konkreten Daten, da Mißhandlungen selten angezeigt werden, Vergewaltigungen in der Ehe z.Zt. nicht Straftatbestand sind. Gewalt ist in privaten Beziehungen aber weltweit keineswegs eine Ausnahme. Lupri (1991) faßt international vergleichende Studien so zusammen: "Es erhebt sich die Frage, warum die Familie die gewalttätigste Institution moderner Gesellschaften ist, nur von Armeen in Kriegszeiten übertroffen" (S. 496). Psychischer Terror und psychische Brutalität gegenüber Frauen können als Folge ihrer "normalen" Abhängigkeit gedeutet werden. Wenn die Ursachen männlicher Gewalt in einem prekär gewordenen Selbstwertgefühl der Männer gesucht werden, wenn Gewalttätigkeit als spezifische Reaktion auf eine vermeintliche weibliche Überlegenheit interpretiert wird, rechtfertigen solche Sichtweisen keineswegs die Tatsachen der Gewalttätigkeit selber. Eine Abnahme der Gewalttätigkeit ist nur denkbar, wenn gleichzeitig die geschlechtsspezifische Unterlegenheit der Frauen abnimmt: Wenn Macht, Recht und Status zwischen Partnern gleich verteilt ist, wird die persönliche Integrität eher geachtet. Solange aber die Ehe als Garant für ökonomische Vormachtstellung und höheren Status des Mannes und gleichzeitig als Intimbereich gilt, in dem Ärger und Feindseligkeiten ungehemmt ausgelebt werden können, bleiben die Frauen (und Kinder) Zielscheibe männlicher Gewalttätigkeit, und eine wirkliche Bestrafung der Männer erfolgt kaum.

Die abgeleitete Existenzsicherung der Frauen

Die grundgesetzliche Priviligierung der Ehe und die auf ihr basierenden gesetzlichen Bestimmungen haben für Frauen gravierende Nachteile. Betrachtet man die Frauen in verschiedenen Lebenslagen, so zeigt sich:

- Das Ehegattensplitting (die umfangreichste familienpolitische Transferleistung, die immer mit der grundgesetzlichen Priviligierung der Ehe begründet wird) kommt als Steuervorteil vor allem zum Tragen, wenn ein Ehepartner nicht erwerbstätig ist: Real begünstigt das Ehegattensplitting die Hausfrauenehe, und zwar, - und hier liegt der bereits von allen Parteien erkannte Skandal, - unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind. Das Ehegattensplitting behindert aber auch bei hohem Verdienst des Ehemannes die Aufnahme der Erwerbsarbeit durch die Ehefrau. Bei Aufnahme von Teilzeitarbeit oder bei Vollerwerbsarbeit in einem typisch unterbezahlten Frauenberuf entspricht nämlich der Splittingvorteil oft ihrem erreichbaren Nettoverdienst. Damit ist eine ökonomische Begründung für Frauen gegeben, weiterhin die Sicherung der eigenen Existenz vom Unterhaltsanspruch an den Ehemann abhängig bleiben zu lassen. Real benachteiligt das Ehegattensplitting darüber hinaus aber auch eine erwerbstätige Ehefrau, wenn sowohl sie als auch ihr Ehemann in den unteren Einkommensklassen liegen: Dann bietet es für sie nämlich keinerlei familienpolitische Transferleistung, auch wenn sie viele Kinder haben.
- Alleinerziehende Mütter finanzieren, wenn sie erwerbstätig sind und Steuern bezahlen, die Priviligierung von kinderlosen, nicht erwerbstätigen Ehefrauen.
- Das Versorgermodell der traditionellen Ehe läßt verheiratete Frauen auf dem Arbeitsmarkt als weniger schützenswert erscheinen, da ihnen unterstellt werden kann, daß sie durch ihre Unterhaltsansprüche an den Ehemann eine alternative Versorgung haben. Damit wird der Anspruch verheirateter Frauen auf eine eigenständige soziale und materielle Sicherheit gerade in Krisenzeiten zurückgewiesen.
- Ehefrauen, die ihre Existenz auf den Unterhaltsanspruch an ihren Ehemann gründen, müssen im Falle des Bruchs der Beziehung mit einer Verarmung rechnen. Nur 25% aller geschiedenen Frauen (mit Kindern) erhalten real Unterhaltsleistungen. Die durchschnittliche Höhe dieser Leistungen liegt bei 300 bis 500 DM. Die Zeiträume, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt werden, liegen bei zwei bis drei Jahren. Außerdem werden Unterhaltsleistungen nur gezahlt, wenn sich die Ehefrau nicht grob unbillig verhält, sind also vom sog. moralischen Wohlverhalten der Ehefrau abhängig.
- Das gesamte System der Sozialversicherung basiert auf der männlichen Normalbiographie. Diese Normalbiographie setzt voraus, daß eine, real weibliche Person die Reproduktionsarbeiten leistet, ansonsten kann auch der Mann dieser Normalbiographie nicht entsprechen. Diese weiblichen Personen haben als Nichter-



werbstätige oder als Geringerwerbstätige aber nur über die Bindung an einen Erwerbstätigen einen abgeleiteten Schutz, der i.d.R. ihre Existenz alleine nicht zu sichern vermag, wie die geringen Renten der Witwen belegen.

4.2 Ausbruchsversuche

Die kritische Geschlechtersoziologie spricht von einer "Krise der verheirateten Liebe", die zu einer Demokratisierung der Geschlechterverhältnisse führen wird. Einer solchen Demokratisierung wird die "Qualität einer Kulturrevolution" zugesprochen, der längerfristig einige Institutionen gänzlich zum Opfer fallen, u.a. auch die Institution der Ehe. "Die verbindlichen Vorstellungen von Geschlechterbeziehungen, die sich über Jahrhunderte gehalten haben, brechen seit zwei Jahrzehnten mit einer rasenden Geschwindigkeit zusammen" (Hollstein 1991, S. 19).

Gerade jüngere Frauen sehen keine Notwendigkeit mehr, ihre materielle Sicherung von der Beziehung zum Partner abhängig zu machen. Die Ehe ist für sie kein Versorgungsinstitut mehr. Der Prozeß der bildungsmäßigen Gleichstellung der Frau ist im schulischen Bildungssektor erreicht. Die meisten Frauen absolvieren auch eine Berufsausbildung, wenn auch oft für unterbewertete Berufe, und versuchen, sich eine Basis für eine eigene Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit zu schaffen. Die zunehmende reale Erwerbsbeteiligung der Frauen bzw. die früher selbstverständliche Erwerbsbeteiligung der Frauen in der ehemaligen DDR wird als Faktor gewertet, der die Geschlechterbeziehungen strukturell verändert. Explizit stehen jüngere Frauen der Institution der Ehe kritischer gegenüber. Es zeigt sich, daß, je besser ihre Ausbildung ist, desto höher die Distanz zu dieser Institution. Während früher das biologische Geschlecht (Sex) und die soziale Geschlechterrolle (Gender) eine Einheit bildeten, stellen gerade gut ausgebildete Frauen diese Einheit schon lange in Frage und wollen sich nicht mehr aufgrund ihres biologischen Geschlechtes in eine soziale Geschlechterrolle pressen lassen. Eine Rolle, die ihnen die Abhängigkeit vom Ehemann bringt und die Alleinverantwortung für die Kinder impliziert, lehnen sie ab. Studien im Jahre 1991 haben ergeben, daß gut ausgebildete Frauen in der Ehe eine Einschränkung persönlicher Freiheiten sehen, die Ehe eher für überholt halten und dafür stimmen, daß sie keinen Vorsprung vor anderen Formen des Zusammenlebens haben sollte. Entsprechend befürworten sie auch vor allem eine "Ehe auf Probe" (BMJF 1991). 1988 wollten bereits 33% aller Frauen zwischen 26 und 35 Jahren selbst ohne Trauschein zusammenleben, 1991 lebten etwa ein Drittel aller 18- bis 32jährigen Frauen (West) in nichtehelichen Partnerschaften (Schlemmer 1991). In der ehemaligen DDR waren es 1987 28% der 18- bis 40jährigen Frauen, die in nichtehelichen Partnerschaften mit einem Partner zusammenlebten. Die Höhe dieses Anteils

ist auch unter dem Aspekt erstaunlich, daß in der ehemaligen DDR als vorrangiges Heiratsmotiv neben der Liebe und der Tradition auch das Anrecht auf eine Wohnung eine bedeutsame Rolle spielten (Winkler 1990).

Ob aus einer nichtehelichen Partnerschaft eine Ehe wird, ist nicht vorherbestimmbar. Auf keinen Fall kann jede nichteheliche Partnerschaft, wie Konservative es gerne tun, als "Vorehe" gesehen werden. Analysen belegen, daß je älter und je besser ausgebildet die Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind, desto geringer ihr Heiratswunsch ist (Meyer/Schulze 1988). Die außerinstitutionelle Beziehung bietet nämlich gerade für Frauen große Vorteile, da sie die traditionelle Abhängigkeit vom Ehemann und die Doppelbelastung zu mindern vermag. Frauen können in nichtehelichen Partnerschaften häufiger ihre eigene Existenz durch Erwerbsarbeit sichern als in der Ehe. In der Altersgruppe der 18- bis 32jährigen sind 45% aller Frauen in nichtehelichen Partnerschaften erwerbstätig, aber nur 17% aller Frauen, die eine Ehe eingegangen sind (Schlemmer 1991).

Frauen gelingt es in nichtehelichen Partnerschaften weitaus besser, ihre alleinige Zuständigkeit für die Hausarbeit abzuwehren, als wenn sie verheiratet sind. Insbesondere wenn Kinder da sind, ist die Hausarbeit in etwa 40% der nichtehelichen Partnerschaften noch gleich verteilt, während dies nur für 18% der Ehen gilt (Keddi, Seidenspinner 1991).

Wenn auch der Trend zum Aufschub der Heirat (gestiegenes Heiratsalter) bei Männern und Frauen gleich stark ist, bedeutet er für Frauen doch etwas ganz anderes: Der Aufschub oder die Verweigerung der Heirat erleichtert es jüngeren Frauen, sich trotz einer festen persönlichen Bindung eine berufliche Identität aufzubauen. Als Unverheiratete signalisieren sie Selbständigkeit nach innen und außen. Damit gewinnen sie auch mehr Chancen bei der Aushandlung der Rolle innerhalb der Paarbeziehung. Dieser Zuwachs an Verhandlungsmacht über die eheliche Arbeitsteilung zeigt sich sogar in den Partnerschaften, die später in eine Ehe münden: Basieren die Ehen auf längeren, nichtehelichen Partnerschaften, so ist die Chance für eine Gleichverteilung der Hausarbeit auch in den schon geschlossenen Ehen sehr viel größer (Keddi, Seidenspinner 1991).

Ein weiterer Beleg für die Impulse, die von Frauen zur Veränderung der institutionalisierten Geschlechterbeziehung ausgehen, sind die Scheidungsziffern. Frauen haben hohe Ansprüche an die Qualität der Partnerbeziehungen und erklären viel öfter die Beziehung als gescheitert als Männer. Man kann durchaus behaupten: "Die Frauen gaben früher die Hoffnung auf, heute geben sie die Ehe auf." Die Trennung nichtehelicher Partnerschaften, Scheidungen von Ehen gehen überwiegend von Frauen aus. Dabei wird insbeson-

dere die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Ehe oft zum Konfliktfall, gerade dann, wenn die gefühlsmäßige Beziehung nicht mehr stimmt. Dann klagt die erwerbstätige Ehefrau die Doppelbelastung, die nichterwerbstätige Ehefrau ihre mangelnde Anerkennung ein. Dabei ist in vielen Fällen der Ehemann "blind" und übersieht die Spannungspotentiale, die sich im Laufe einer Beziehung aufbauen. Oft ist er völlig überrascht, wenn die Frau nach längeren Ehejahren die Scheidung einreicht. Dabei ist eine Scheidung nie ein einmaliger Akt, sondern ein Schlußpunkt unter eine Beziehungsgeschichte, in der die gefühlsmäßige Übereinstimmung von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gegeben ist. Erwiesen ist auch, daß die gestiegene Erwerbsquote verheirateter Frauen dazu führt, daß die Anzahl der Ehen weniger wird, die auf zwangshafter Kohäsion beruhen. Wenn Frauen nicht mehr auf die Versorgung durch den Ehemann angewiesen sind, wenn sie also eine eigene existenzsichernde Erwerbsarbeit haben, können sie sich von einer unbefriedigenden Beziehung trennen, ohne daß eine Existenzgefährdung für sie eintritt.

5. Schlußbemerkung

Die grundgesetzlich verankerte Privilegierung der Ehe mit ihren Grundpfeilern der christlich abendländischen Tradition verliert ihre Legitimation. Als Versorgungsinstitut für Frauen ist sie bei steigender Erwerbsbeteiligung nicht mehr notwendig, als Versorgungsinstitut für Männer mit Haus- und Familienarbeit ist sie nicht mehr gerechtfertigt.

Auch der Blick auf den europäischen Rechtsraum läßt erkennen, daß in wenigen Ländern überhaupt noch eine Bevorzugung der Ehe praktiziert wird (Limbach, 1988).

Die empirisch gesicherte breite Akzeptanz der Ehe als erstrebenswerte Form des Zusammenlebens kann nicht dazu dienen, die vorhandene Privilegierung der Ehe im Grundgesetz beizubehalten. Der hohe Wert der Ehe, wie er sich durch Umfrageergebnisse belegen läßt, ist durch die imaginäre Bedeutung der Ehe zu erklären. Werte wie Wärme, Geborgenheit und Sicherheit werden mit ihr verknüpft. Die Ehe wird als Ort des Widerstandes gegen versachlichte und entfremdete gesellschaftliche Strukturen verstanden, und Frauen verbinden mit ihr den Wunsch nach einer lebhaften Beziehung mit einem Mann. Diese Imaginationen treffen jedoch die realen Ehebeziehungen nicht.

Wer die grundgesetzliche Privilegierung der Ehe in Frage stellt, will nicht die Ehe abschaffen oder ein neues Ehemodell propagieren. Vielmehr geht es um die Betrachtung der Ehe als einer Form der Geschlechterbeziehung und um ihre Gleichstellung mit anderen Formen der Gestaltung der persönlichen Beziehungen zwischen Erwach-

senen. Auch empirisch findet sich eine wachsende Akzeptanz anderer Formen der Geschlechterbeziehungen wie Ehe auf Probe, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Situation Alleinerziehender. Der der Ehe zugeschriebene hohe Wert bedeutet noch lange nicht, daß auch alle mit der traditionellen Ehe verbundenen Grundsätze der Lebensführung oder daß der besondere Schutz bzw. die rechtliche und materielle Privilegierung dieser Lebensform akzeptiert wird.

Die Ehe bietet nur scheinbar den Frauen, die sich auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung einlassen, einen wirklichen Schutz: Für sie kumulieren vielmehr die Nachteile, spätestens im Fall des Todes des Ehemannes oder der Scheidung, und ihre Ansprüche als Individuum werden zurückgewiesen.

Es bleibt Aufgabe des Staates, die jeweils Schwächeren vor Übervorteilung zu schützen. Bei zunehmender Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frauen ist es aber kaum notwendig, diese als prinzipiell schwächeren Teil einer Geschlechterbeziehung zu schützen und sie durch ökonomische Abhängigkeit vom Ehemann zu sichern. Eine gesellschaftliche Definition des Schwächeren sollte eher an Kriterien wie Alter und sozialer Angewiesenheit festgemacht werden. Angesichts der Veränderungen in der Lebenswirklichkeit von Paaren erscheint es darum angemessener, mit Privilegien und dem besonderen Schutz des Staates erst dort anzusetzen, wo Kinder oder Hilfsbedürftige zur Lebensgemeinschaft gehören. Die Transferleistungen, die immer nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, könnten wirksamer und gezielter eingesetzt werden, wenn sie nicht schon an einer bestimmten Form der Geschlechterbeziehung zwischen zwei Erwachsenen anknüpfen, sondern an der Tatsache der konkreten Sorge für Kinder und Hilfsbedürftige.

LITERATUR:

- Beck-Gernsheim, E.** (1988): "Wir wollen niemals auseinandergehen..." Zur Geschichte von Partnerwahl und Ehe, in: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): "Wie geht's der Familie?" Ein Handbuch zur Situation der Familien heute, München, S. 23-33
- Beck-Gernsheim, E.** (1991): Frauen - die heimliche Ressource der Sozialpolitik? Plädoyer für andere Formen der Solidarität. In: WSI-Mitteilungen 2, S. 58-66
- Bertram, H. (Hg.)** (1991): Die Familie in Westdeutschland. DJI: Familien-Survey 1, Opladen
- BMFJ** (1991): Frauen in den neuen Bundesländern im Prozeß der deutschen Einigung. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft, Materialien zur Frauenpolitik 11, Bonn
- BMFJ** (1992): Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Wirklichkeit und Einstellungen in der Bevölkerung. Materialien zur Frauenpolitik 16, Bonn
- BMJFFG (Hrsg.)** (o.J.): Familien verändern sich: Anfragen an Ethik und Politik, Schriftenreihe des BMJFFG, Bd. 234, Stuttgart
- Burgsmüller, C.; Frommel, M. u.a. (Hrsg.)** (1991): Frauen für eine neue Verfassung. Feministische Studien, extra, Weinheim
- Burkart, G.:** Treue in Paarbeziehungen. Soziale Welt, 4, S. 489-510
- Deutsches Jugendinstitut (Hg.)** (1988): Wie geht's der Familie? Ein Handbuch zur Situation der Familien heute, München
- DIW, Wochenbericht** (1990): Frauen in Familie und Beruf. Nr. 29, Berlin
- EMNID, Institut Bielefeld** (1985): Repräsentativerhebung, in: BMJFFG (Hg.): Nichteheliche Lebensgemeinschaften in der BRD, Schriftenreihe des BMJFFG, Bd. 170, Stuttgart
- Hoffmann-Nowotny, H.J.** (1988): Ehe und Familie in der modernen Gesellschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung: Das Parlament 13/88, S. 3ff
- Hollstein, W.** (1991): Nicht Herrscher, aber kräftig. Die Zukunft der Männer. Hamburg
- Holst, E.; Schupp, J.** (1991): Frauenerwerbstätigkeit in den neuen und alten Bundesländern - Befunde des sozio-ökonomischen Panels. DIW, Diskussionspapier Nr. 37, Berlin
- Keddi, B.; Seidenspinner, G.** (1991): Arbeitsteilung und Partnerschaft. In: Bertram, H. (Hg.): Die Familie in Westdeutschland, Opladen, S. 159-193
- Klein, Th.** (1990): Wiederheirat und Scheidung in der Bundesrepublik. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 42, H. 1, S. 60-80
- Kromholz, H.** (1989): Arbeit und Familie: Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Erwerbstätigkeit und die Aufteilung der Erwerbstätigkeit in der Partnerschaft. In: Bertram (Hrsg.): Die Familie in Westdeutschland, München, S. 193-235

- Krüger, D.** (1990): Alleinleben in einer paarorientierten Gesellschaft - eine qualitative Studie über die Lebenssituation und das Selbstverständnis 30-45jähriger lediger alleinlebender Frauen und Männer. Pfaffenweiler
- Limbach, J.; Schwenger, I. (Hrsg.)** (1988): Familie ohne Ehe. Schriften des Deutschen Juristinnenbundes, Bd. 3, Frankfurt
- Lupri, E.** (1990): Harmonie und Aggression: über die Dialektik ehelicher Gewalt. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 42, H.3, S. 474-501
- Matthias, H.** (1990): Scheidungsursachen im Wandel: Kurzbericht über das IFG-Forschungsprojekt "Ursachen von Ehescheidungen in der BRD", in: Frauenforschung, Jg. 8, H.3, S. 27-31
- Metz-Göckel, S.; Müller, U.** (1986): Der Mann - die Brigitte-Studie. Weinheim
- Metz-Göckel, S.; Nyssen, E.** (1990): Frauen leben Widersprüche. Weinheim
- Meyer, S.; Schulze, E.** (1988): Absage an die Ehe - Frauen suchen neue Beziehungsformen. In: Limbach, J.; Schwenger, I. (Hrsg.): Familie ohne Ehe, SDJB, Bd. 3, Frankfurt
- Meyer, S.; Schulze, E.** (1990): Auf der Suche nach neuen Lebensformen - Singles und nichteheliche Lebensgemeinschaften. In: Frauenforschung 1 u. 2 / IFG (Hrsg.), Hannover
- Nave-Herz, R.** (1990): Frauenerwerbstätigkeit und Ehescheidungsrisiko. In: Frauenforschung 3 IfG (Hrsg.), S. 32-44
- Neubauer, E.; Steinbrecher, V.; Drescher-Aldendorff, S.** (1987): Gewalt gegen Frauen, Berlin
- Notz, G.** (1991): "Du bist als Frau um einiges mehr gebunden als der Mann" - Die Auswirkungen der Geburt des ersten Kindes auf die Lebens- und Arbeitsplanung von Müttern und Vätern, Bonn
- Schattner, H.; Schumann, M.** (1988): Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder - Stieffamilien. In: DJI (Hrsg.): Wie geht's der Familie, München
- Schenk, H.** (1987): Freie Liebe - wilde Ehe. Über die allmähliche Auflösung der Ehe durch die Liebe. München
- Schlemmer, E.** (1991): Soziale Beziehungen junger Paare. In: Bertram, H. (Hg.): Die Familie in Westdeutschland, Opladen, S. 45-79
- Schmerl, Ch.; Zymbell, L.** (1989): Lebensplanung ohne Kinder. In: Interdisziplinäre Forschungsgruppe Frauenforschung (Hg.): La Mamma! Beiträge zur sozialen Institution Mutterschaft. Köln
- Schmitz-Köster, D.** (1991): Liebe auf Distanz. Getrennt zusammen leben. Reinbeck bei Hamburg
- Segalen, M.** (1990): Die Familie. Frankfurt/M
- Statistisches Bundesamt (Hg.)** (1990): Familien heute. Strukturen, Verläufe und Einstellungen (Microzensus 1988). Stuttgart
- Teichert, V. (Hrsg.)** (1990): Junge Familien in der Bundesrepublik: Familienalltag - Familienumwelt - Familienpolitik, Opladen

Tölke, A. (1991): Partnerschaften und Eheschließungen. Wandlungstendenzen in den letzten fünf Jahrzehnten. In: Bertram, H. (Hg.): Die Familie in Westdeutschland, Opladen

von Münch, E.M. (1988): Ehe und eheähnliches Zusammenleben – ein geschichtlicher Überblick. In: Limbach, J.; Schwenger, I. (Hrsg.): Familien ohne Ehe, SDJB, Bd. 3, Frankfurt

von Trotha, L. (1990): Zum Wandel der Familie. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 42, S. 452–473

Wingen, M. (1991): Familien im gesellschaftlichen Wandel: Herausforderungen an eine künftige Familienpolitik im geeinten Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B. 14–15, Bonn

Winkler, G. (Hrsg.) (1990): Frauenreport '90, Berlin